Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(19.2.1979) Drucksache 9/535

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 535 S
19. 02. 79

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 49

Der Petitionsausschuß hat am 19. Februar 1979 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/152	Beschwerde über eine Abrißverfügung	Die Beschwerde ist dadurch gegenstandslos geworden, daß der Petent während des laufenden Petitionsverfahrens den Abriß durchgeführt hat.
S 9/348	Verbesserung der Verkehrsführung durch eine Änderung der Beschilderung	Aus Anlaß der Petition ist das Bauamt Bremen-Nord gebeten worden, die bisherige Beschilderung einzugrenzen. Das Stadt- und Polizeiamt ist angewiesen worden, nach Änderung der Beschilderung die notwendige polizeiliche Überwachung sicherzustellen.
S 9/374	a) Aufstellung eines Wetterschutzstandes an einer bestimmten Haltestelle	a) Die Aufstellung eines Wetterschutzstandes an der vom Petenten genannten Haltestelle ist für das Jahr 1979 vorgesehen.
	b) Aufstellen von Sitzbänken an dieser Haltestelle	b) Aufgrund der Petition wird die Bremer Straßenbahn AG prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse auch das Aufstellen von Bänken an dieser Haltestelle zulassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/269	a) Beschwerde gegen ein Abrißgebot	a) Das Abrißgebot ist im Rahmen der geltenden Gesetze erteilt worden.
	b) Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsgründen	b) Der Petent erfüllt nicht die erforderlichen Richtlinien für die Zahlung einer Entschädigung.
S 9/336	a) Strengere Überwachung und Durchführung bestimmter Maßnahmen in einem Naturschutzgebiet	a) Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei dem vom Petenten genannten Gebiet nicht um ein Naturschutzgebiet, sondern um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Das Bauordnungsamt hat die erforderlichen Gebote erlassen. Erst nach Abschluß der landschaftlichen Neuordnung durch Änderung des Flächennutzungsplanes, die zur Zeit im Verfahren ist, sind weitere Maßnahmen möglich.

Universität Bremen
Bibliothek

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	b) Verhinderung des Baumsterbens an der Hemmstraße	b) Eine Abhilfe ist praktisch unmöglich, da weder die Asphaltdecke aufgenommen noch der Verkehr verringert oder der Winterstreudienst ganz eingeschränkt werden kann. Das Gartenbauamt wird evtl. erforderliche Ersatzpflanzungen mit resistenten Baumarten probeweise versuchen.
	c) Sperrung der Findorffallee ab Utbremer Ring für alle Kraftfahrzeuge	c) Die wegerechtliche Sperrung der Findorffallee für alle Kraftfahrzeuge setzt ein Umwidmungsverfahren voraus. Danach können Straßen dann entwidmet werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben oder wenn ein öffentliches Interesse an der Sperrung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht gegeben. Gegebenenfalls wird durch wegerechtliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, daß der Fußgänger- und Radfahrverkehr nicht gestört wird.
	d) Abriß von zwei Häusern an der Findorffallee	d) Das Liegenschaftsamt kann von der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist zur Zeit keinen Gebrauch machen, weil es für die sozial schwachen Mieter keine Unterbringungsmöglichkeiten hat. Freiwerdende Wohnungen werden im Hinblick auf den beabsichtigten Abbruch jedoch nicht wieder vermietet.
	e) Verlegung eines Hundeübungsplatzes	e) Der Hundeübungsplatz wird seit über 20 Jahren vom Verein für Deutsche Schäferhunde genutzt, ohne daß während dieser Zeit es zu einer Beschwerde gekommen wäre. Aufgrund der einzelnen Beschwerde des Petenten ist es nicht gerechtfertigt, das bestehende Vertragsverhältnis zu beenden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/356	Beschwerde über eine Entscheidung des Amtes für Wohnung und Städtebauförderung	Die von der Petentin gerügte Entscheidung des Amtes für Wohnung und Städtebauförderung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Amt hat seine Entscheidung aufgrund ständiger Praxis getroffen.

Druck: Hans Krohn, Bremen